

## Sitzungsvorlage Nr. A/2015/0043/1

**Zuständig:** Büro der Bürgermeisterin  
**Verfasser:** Leuker, Werner



Ahaus, 03.02.2016

### Beratungsfolge

<b>Rat</b>	<b>24.02.2016</b>	<b>TOP: 4.1</b>	<b>öffentlich</b>
------------	-------------------	-----------------	-------------------

### Beratungsgegenstand

**Besetzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren  
- Wahl von beratenden Mitgliedern gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW**

### Beschlussvorschlag

Der Rat wählt als Vertretung für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe folgendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren:

Beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 4 GO NRW:

Herr Hartmut Liebermann, Auf der Haar 2, 48683 Ahaus

Persönliche Stellvertreterin:

Frau Ute Lainck, Lönsweg 2, 48683 Ahaus

### Sachdarstellung

Der Rat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2015 beschlossen, den im Jahr 2014 nach den Kommunalwahlen 2014 gebildeten Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren um einen Sitz des Forums Ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer Ahaus (FEFA) mit beratender Stimme sowie einer persönlichen Stellvertretung zu erweitern.

Das Forum Ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer Ahaus (FEFA) hat auf seiner letzten Sitzung hierfür folgenden Personen benannt und mit E-Mail vom 4. Februar 2016 (Anlage 01) mitgeteilt:

Beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 4 GO NRW:

Herr Hartmut Liebermann, Auf der Haar 2, 48683 Ahaus

Persönliche Stellvertreterin:

Frau Ute Lainck, Lönsweg 2, 48683 Ahaus

Nach § 58 Abs. 4 Satz 1 GO NRW können den Ausschüssen volljährige Sachkundige Einwohner als (ständige) Mitglieder mit beratender Stimme angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW vom Rat zu wählen sind.

Für die Wahl zum Sachkundigen Einwohner ist es ausreichend, nach deutschem Recht volljährig (18 Jahre) zu sein und in der Gemeinde zu wohnen. Nicht wählbar sind solche Personen, für die die Inkompatibilitätsregelungen des § 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gelten. Beide vorgeschlagenen Personen erfüllen die kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Anforderungen für eine Mandatsübernahme.

Ein Sachkundiger Einwohner ist berechtigt, an allen Sitzungen eines Ausschusses beratend teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Ansonsten finden auf die Sachkundigen Einwohner alle

Bestimmungen Anwendung, die auch für die anderen Ausschussmitglieder gelten. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit wird ein Sachkundiger Einwohner nicht mitgezählt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja                       Nein

**Anlagen**

Anlage 01: Mitteilung (E-Mail) des Forums Ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer Ahaus (FEFA) vom 6. Februar 2016